

## Auszug der Durchführungsbestimmungen für PMU-Rennen sowie Sonderbestimmungen HTZ:

**Starterangabe** für PMU-Rennen hat – auch im eigenen Interesse zur Vermeidung von Fehlern – ausnahmslos **schriftlich** zu erfolgen. Bitte nutzen Sie das online-Formular auf der Internetseite [www.trabhamburg.de](http://www.trabhamburg.de), auf dem Sie auch den Beschlag des Pferdes in eindeutiger Form mitteilen können. Fehler gehen zu Lasten des Nennenden, ein Pferd muß mit dem veröffentlichten Beschlag an den Start gehen!

Es ist verbindlich anzugeben, ob das Pferd **mit oder ohne Beschlag** (Vorder- und Hinterhufe getrennt) an den Start geht. Für Rennen in der Zeit von November bis März wird von Veranstalterseite dringend empfohlen, Pferde **nicht** »ohne Eisen« anzugeben. Eine nachträgliche Änderung ist auch bei ungünstigen Bahnverhältnissen nicht möglich, das Pferd müsste unter Umständen gestrichen werden!

**Meldeschluss** (für Pferd und Fahrer) liegt **zwei** Stunden vor Start des entsprechenden Rennens! Abmeldungen sind dem Veranstalter so früh wie möglich mitzuteilen. Das Reugeld in PMU-Rennen beträgt 300 Euro.

Als Starter für PMU-Rennen genannte Pferde dürfen **zwischen Starterangabe und PMU-Renntag nicht in anderen Rennen** – auch nicht im Ausland – angegeben sein! Bei Zuwiderhandlung entfällt die Teilnahmeberechtigung am PMU-Rennen, desweiteren wird ein Sonderreugeld von 300 Euro fällig.

Erbringt die Starterangabe für ein PMU-Rennen nicht mindestens 10 Starter, kann das entsprechende Rennen seinen PMU-Status verlieren. Es wird eventuell als normales Rennen mit einer Dotation von dann 2.500 Euro (ggf. 2000 Euro) gelaufen.

Für die PMU-Rennen in Hamburg-Bahrenfeld wird ein Einsatz in Höhe von 1% der Gesamtdotierung erhoben. Es kommen sieben Platzgelder zur Auszahlung. Bei 11 oder 12 angegebenen Pferden kommt ein achttes, bei 13 oder 14 angegebenen Pferden ein neuntes Platzgeld zur Auszahlung (entsprechend Rennpreis-Regelung AGB).

Eventuell erforderliche Minderungen werden wie folgt vorgenommen:

Werden mehr als 14 Pferde als Starter angegeben, erfolgt eine Minderung in Abweichung zu § 73 Abs. 7 TRO in folgender absteigender Reihenfolge:

- a) Pferde, die in den letzten zwei Monaten vor der Starterangabe nicht an Leistungsprüfungen teilgenommen haben
- b) Pferde, die bei den letzten drei Starts in Leistungsprüfungen dreimal nicht Erster, Zweiter oder Dritter waren
- c) Pferde, die bei den letzten drei Starts in Leistungsprüfungen zweimal nicht Erster, Zweiter oder Dritter waren
- d) Pferde, die bei den letzten drei Starts in Leistungsprüfungen einmal nicht Erster, Zweiter oder Dritter waren
- e) Pferde mit der niedrigsten Gewinnsumme

Verbleiben nach Anwendung der o.g. Bestimmungen mehr als 14 Pferde im Rennen, entscheidet das Los über die Annahme.

Pferde, die in den letzten zwei Monaten vor der Starterangabe wegen Ungebärdigkeit gem. § 55 Abs. 2 c) TRO zurückgewiesen wurden oder »ohne Wetten« liefen, sind nicht teilnahmeberechtigt.